

Ergebnis täglich

früh 6^{1/2} Uhr.

Schulzen und Expedienten

Siedlungsschule 33.

Buchdruckerei der Redaktion:

Mittwoch 10—12 Uhr.

Freitag 4—6 Uhr.

Rahmen der für die nächsten

Nummern bestimmen

Zeitung am Montag bis

3 Uhr Nachmittag, an Sonn-

und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.

Zu den Abgaben für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Reisekosten für das Ausgabe:

Einzelne Ausgaben: 10,000

Einzelne Ausgaben: 18,00

Über 18,00 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 120.

Dienstag den 30. April 1878.

Ausgabe 15,300.

Abozessensatz vierfach 4,50 M.

incl. Bezugsteuer 5 M.

Jede einzelne Nummer 25 M.

Belegexemplar 10 M.

Gebühren für Extrablätter

ohne Postbelehrung 36 M.

mit Postbelehrung 45 M.

Postzettel 5 Pf.

Wochentexte laut unserem

Preisverzeichniß. — Leipziger

Tagblatt nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionsschluß

die Spalte 40 M.

Reklame füllt fests an v. Expedienten

zu leihen. — Rabatt wird nicht

gegeben. Zahlung pränumerando

oder durch Postrechnung.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn dies erfolgt in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserem Fremdenbüro an angemeldet. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Kammerechein zu lägen. Verwahlauslagen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 27. April 1878.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder. Dauner, Eger.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Ampfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe

der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Bestimmung vom 20. März 1875 machen wir hier-

durch folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen vorläufig Herr Medizinalrat Professor Dr. Sonnenburg als Impfarzt, sowie der Herr Wundarzt Marx als Assistenz verpflichtet worden ist.

2) Das Impflocal befindet sich in dem alten Nicolai-Schulgebäude am Nicolaiskirchhof.

3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier aufzähllichen Kindern jeden Mittwoch von 3—5 Uhr Nachmittag vom 1. Mai ab bis Ende September 1878 unentgeltlich statt. Dasselbe findet auch die Impflinge je an darauf folgender Mittwoch zur Revision vor.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,

a) welche im Jahre 1877 geboren worden,

b) welche in den Jahren 1874, 1875 und 1876 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfplast nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).

II. diejenigen Säuglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,

a) welche im Jahre 1866 geboren sind,

b) welche in den Jahren 1863, 1864 oder 1865 geboren sind und im Jahre 1877 der Impfplast nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle bissigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4) unter a. und b. bemerkten, impfplastischen Kinder den unentgeltlichen Impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorherwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsstag des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Wurmündes, bez. der Mutter oder Pflege-mutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern, der im laufenden Jahre impfplastigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Bestellung vor den im §. 14, Ab. 2, des Impfgesetzes angebrochen Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anbarauenden Impf- und Revisionstermine beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfplast durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nur gedachten Zeugnisse sind in den Impfterminen aufzuweisen.

8) Begegnen der Überraumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, bei Kontrolle der oben unter 4 II. a. und b. gedachten impfplastischen Säuglinge wird an die Schulvorsteher besondere Belohnung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Wurmünden, welche ihre im Jahre 1878 impfplastischen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigegeben ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. Dezember 1878 die vorgeschriebenen Belehrungen darüber, daß die Impfung, bei Wiederimpfung erfolgt oder aus einem geistlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathaus, II. Etage, Zimmer Nr. 16, vorzulegen, widergleichfalls sie sich ohne jede weitere Auforderung Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gew